

# Marktgemeinde Gnas

Abteilung Bauamt

Sachbearbeiter: Mag. Bettina Monschein  
Telefon: 03151/2260-23  
Telefax: 03151/2260-10  
E-Mail: gde@gnas.gv.at

Parteienverkehr:  
Montag-Freitag: 08.00 bis 12.30 Uhr  
Freitag: 14.00 bis 17.00 Uhr

Gnas, am 09.09.2021

Betreff: 2. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.0 und Flächenwidmungsplanänderung 1.05 der Marktgemeinde Gnas  
Auflage gem. §§ 24a und 39 des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010

Zahl: ABT2/031-2/FWP 1.05/2021

## Öffentliche Kundmachung

Gemäß §§24a und 39 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010, LGBL. Nr. 49/2010 i.d.F. LGBL. Nr. 6/2020, verfügt der Bürgermeister, den Entwurf zur 2. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.0 Fall A und B in Verbindung mit der Flächenwidmungsplanänderung 1.05, verfasst von DI Stefan Battyan, Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung, Franziskanerplatz 10, 8010 Graz, GZ: 0792/2021

**im Zeitraum von 20.09.2021 bis 15.11.2021**

zur allgemeinen Einsicht öffentlich aufzulegen.

**Wesentlicher Auszug aus den Verordnungsentwürfen:**

### Örtliches Entwicklungskonzept 1.02 (Entwurf)

#### **§ 2 Änderung Fall A Poppendorfberg**

Im Siedlungsgebiet Poppendorfberg, südlich des Ritschniggwegs, wird das Gebiet für bauliche Entwicklung mit der Funktion Landwirtschaft im Ausmaß von 960 m<sup>2</sup>, erweitert. Die Abgrenzung des Siedlungsbereichs erfolgt durch die siedlungspolitisch absolute und naturräumlich absolute Entwicklungsgrenze.

#### **§ 3 Änderung Fall B Unterauersbach Ost**

Im Osten des Nebenzentrums Unterauersbach, im Bereich des Siedlungswegs, wird das Gebiet für bauliche Entwicklung mit der Funktion Wohnen, im kleinräumigen Ausmaß von 1.995m<sup>2</sup>, Richtung Südosten erweitert. Die Abgrenzung des Siedlungsbereichs erfolgt durch die siedlungspolitisch absolute und naturräumlich absolute Entwicklungsgrenze.

## **Flächenwidmungsplanänderung 1.05 (Entwurf)**

### **§ 2 Änderung**

- (1) Die Grundstücke .78/7, .78/10, .78/6 sowie Teilflächen von 598, 601, 604 und 607 KG 62146 Poppendorf werden im Ausmaß von circa 1.166m<sup>2</sup> anstatt bisher land- und forstwirtschaftliches Freiland künftig als vollwertiges Bauland der Kategorie Dorfgebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,2 bis 0,6 festgelegt.
- (2) Es ist kein Bebauungsplan erforderlich.
- (3) Es ist eine privatwirtschaftliche Maßnahme gemäß §35 StROG2010 erforderlich. Davon ausgenommen ist die Teilfläche von Grundstück 607 KG 62146 Poppendorf.

**Innerhalb der Auflagefrist kann während der Amtsstunden (Montag bis Freitag 8:00 bis 12:30 sowie Freitag zusätzlich von 14:00 bis 17:00) im Gemeindeamt der Marktgemeinde Gnas in die aufgelegten Entwürfe Einsicht genommen werden. Aufgrund des Verordnungsumfangs ist ein vollständiger Aushang der Unterlagen an der Amtstafel nicht möglich.**

**Gemäß § 24 Abs 1 StROG 2010 kann gegen die Entwürfe jedermann innerhalb der Aufagedauer und einlangend bei der Behörde Einwendungen schriftlich und begründet beim Gemeindeamt bekannt geben. Entsprechende Einwendungsformulare liegen im Gemeindeamt auf.**

- I) Ergeht jeweils gegen Zustellnachweis gleichlautend an: laut Verteiler;
- II) Ferner erfolgt die:
  - 1) öffentliche Bekanntmachung gegen unbestimmten Adressatenkreis durch Anschlag an der Amtstafel und die
  - 2) öffentliche Bekanntmachung gegen unbestimmten Adressatenkreis auf der Internetseite bzw. Homepage der Marktgemeinde Gnas unter [www.gnas.gv.at](http://www.gnas.gv.at) unter der Rubrik „Kundmachungen“;

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 17.09.2021

Abgenommen am: 16.11.2021

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister  
Gerhard Meixner